

Reglement über den Studiengang Sekundarstufe I der Pädagogischen Hochschule Thurgau

vom 24. Februar 2011 (Stand 9. März 2013)

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ausbildungsziel

¹ Der Studiengang Sekundarstufe I führt zur Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I.

§ 2 Generelle Zulassung

¹ Wer über eine gymnasiale Maturität verfügt, wird ohne Aufnahmeverfahren zum Studium zugelassen. *

² Berufsmaturanden und Berufsmaturandinnen, welche eine Ergänzungsprüfung gemäss dem Reglement über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen (Passerellenreglement) bestanden haben, sind wie gymnasiale Maturandinnen und Maturanden zugelassen.

³ Bei Personen, die über eine ausländische Maturität oder den Abschluss einer Fachhochschule verfügen, kann die Schulleitung zusätzliche Leistungen verlangen. Sie erlässt entsprechende Richtlinien. *

⁴ Personen, die über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom für die Vorschul- und Primarstufe oder die Primarstufe verfügen, welches im Rahmen eines Bachelorstudiums an einer Hochschule erworben wurde, sind direkt zum Masterstudium zugelassen.

⁵ Inhaber und Inhaberinnen eines von der EDK anerkannten altrechtlichen Lehrdiploms für die Vorschul- und Primarstufe oder die Primarstufe sind direkt zum Masterstudium zugelassen, wenn sie über eine mindestens dreijährige Unterrichtspraxis auf der Sekundarstufe I und / oder der Primarstufe bei einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent verfügen.

§ 3 Anmeldung

¹ Der Prorektor oder die Prorektorin Lehre legt die Anmeldetermine fest und publiziert sie.

* Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

² Der Anmeldung sind sämtliche für die Aufnahme oder die Zulassung zum Aufnahmeverfahren erforderlichen Unterlagen beizulegen, so namentlich Nachweise über Ausbildungsabschlüsse, andere Qualifikationen oder die Berufserfahrung. Es können zusätzliche Unterlagen verlangt werden.

§ 4 Spezielle Zulassung

¹ Nach erfolgreichem Durchlaufen eines Aufnahmeverfahrens wird zugelassen, wer über eine der folgenden Vorbildungen verfügt:

1. * Fachmaturität;
2. Diplom einer dreijährigen Diplom- oder Fachmittelschule;
3. * Berufsmaturität;
4. * Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung und mehrjährige Berufserfahrung.

² Das Aufnahmeverfahren umfasst:

1. eine Standortbestimmung zur Abklärung der Voraussetzungen und
2. eine Aufnahmeprüfung, in der die Kandidaten und Kandidatinnen den Allgemeinwissensstand auf gymnasialem Maturitätsniveau nachzuweisen haben.

³ Der Prorektor oder die Prorektorin Lehre ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Aufnahmeverfahren.

⁴ Bei Personen, die den Nachweis eines Allgemeinwissensstands auf gymnasialem Maturitätsniveau im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens einer anderen Lehrerbildungsinstitution bereits erbracht haben, kann die sofortige Aufnahme vorgenommen werden.

§ 5 Aufnahmeprüfung

¹ Der Fächerkanon und das Niveau der Aufnahmeprüfung entsprechen demjenigen der Passerelle von der Berufsmaturität an die universitären Hochschulen.

² Die Aufnahmeprüfung kann in den Fächern, in denen sie nicht bestanden wurde, einmal wiederholt werden.

³ Zwischen Beginn der Aufnahmeprüfung und Wiederholung darf nicht mehr als ein Jahr liegen.

§ 5a * Zulassung sur dossier

¹ Nach bestandener Prüfung sur dossier wird zugelassen, wer über folgende Voraussetzungen verfügt:

1. Mindestalter 30 Jahre;
2. Berufsmaturität oder gleichwertige Vorbildung;

3. nachgewiesene Berufstätigkeit im Umfang von 300 Stellenprozenten nach Abschluss der Ausbildung; dieser Umfang kann auf Berufstätigkeiten im Zeitraum von maximal 7 Jahren verteilt sein.

² Die Prüfung sur dossier umfasst:

1. eine Standortbestimmung zur Abklärung der Voraussetzungen;
2. eine Prüfung, in der die Kandidaten und Kandidatinnen den Nachweis ihrer Studierfähigkeit zu erbringen haben.

³ Der Prorektor oder die Prorektorin Lehre ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Prüfung sur dossier. Die Schulleitung erlässt dazu entsprechende Richtlinien.

§ 6 Aufnahmebeschränkung

¹ Die Zahl der zu Studium oder Aufnahmeverfahren zugelassenen Personen mit Wohnsitz im Ausland ist beschränkt. Sie wird jährlich vom Schulrat festgelegt.

§ 7 Wartefrist

¹ Wer an einer anderen Pädagogischen Hochschule oder anerkannten Lehrerbildungsinstitution infolge Nichteignung zum Beruf, einer strafrechtlichen Verurteilung, eines disziplinarrechtlichen Vergehens oder Nichtbestehens von Prüfungen oder Praktika endgültig vom Weiterstudium ausgeschlossen wurde, kann frühestens nach einer zweijährigen Wartefrist zum Studium an der Pädagogischen Hochschule Thurgau zugelassen werden.

² Erfolgte ein Ausschluss aufgrund des Nichtbestehens von Prüfungen oder Praktika, ist eine Zulassung zum Studium vor Ablauf der Wartefrist möglich, wenn der Student oder die Studentin nachweist, dass die Anforderungen, die zum Nichtbestehen geführt haben, nicht Bestandteil des Studiengangs sind, für den die Zulassung beantragt wird.

§ 8 Abweichungen

¹ Die Schulleitung kann aus wichtigen Gründen ausnahmsweise zugunsten eines Kandidaten oder einer Kandidatin von den Aufnahmebestimmungen abweichen.

§ 9 Gaststudenten und Gaststudentinnen, Hörer und Hörerinnen

¹ Als Gaststudent oder Gaststudentin können an einer anderen Hochschule eingeschriebene Studierende für bestimmte Veranstaltungen zugelassen werden.

² Als Hörer oder Hörerin kann für bestimmte Veranstaltungen zugelassen werden, wer das 17. Altersjahr vollendet hat.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zulassung und den Erwerb von Qualifikationen oder Abschlüssen.

§ 10 Facherweiterung

¹ Zur Erweiterung eines Lehrdiploms können im Rahmen des Studiengangs Sekundarstufe I zusätzliche Lehrbefähigungen erworben werden. Die Zulassung erfordert ein schweizerisch anerkanntes Lehrdiplom für die Sekundarstufe I. Im Weiteren gelten die gleichen Zulassungsvoraussetzungen wie für den regulären Studiengang. *

² Es sind die gleichen Studienziele und Studienleistungen zu erreichen wie für die entsprechende Qualifikation im regulären Studium. *

³ Die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen ist möglich. *

§ 11 Anrechnung von Studienleistungen

¹ Bereits absolvierte, für die Erlangung des Diploms relevante Studienleistungen können angerechnet werden.

2. Eignungsabklärung**§ 12** Vorausgesetzte Eignung

¹ Die Berufseignung der Studenten und Studentinnen wird abgeklärt, insbesondere in den folgenden überfachlichen Bereichen:

1. Kommunikation;
2. Reflexion;
3. Lern- und Arbeitsverhalten;
4. Belastbarkeit.

² Zusätzlich wird die Sprachkompetenz Deutsch überprüft. Die Schulleitung erlässt entsprechende Richtlinien.

³ Auf Verlangen ist ein Strafregisterauszug oder eine ärztliche Bescheinigung beizubringen.

§ 13 Ordentliche Abklärung

¹ Die ordentliche Abklärung erfolgt während des ersten Studienjahres.

² Die Beurteilung der Eignungsvoraussetzungen basiert auf einer Standortbestimmung, die sich aus folgenden Elementen zusammensetzt:

1. Selbsteinschätzung des Studenten oder der Studentin im Rahmen eines Berichtes;
2. Einschätzung der Dozenten und Dozentinnen, welche den Studenten oder die Studentin unterrichten;
3. Beurteilung der Leistungen in den Praktika;
4. Einschätzung eines Mentors oder einer Mentorin;
5. Sprachkompetenzprüfung Deutsch.

§ 14 Mentor und Mentorin

¹ Der Student oder die Studentin wird während der berufspraktischen Ausbildung durch einen Mentor oder eine Mentorin begleitet.

² Der Mentor oder die Mentorin koordiniert die Standortbestimmung und wertet sie aus.

³ Ergeben sich aus der Standortbestimmung keine Zweifel an der Berufseignung, teilt dies der Leiter oder die Leiterin des Studiengangs dem Studenten oder der Studentin schriftlich mit.

⁴ Ergeben sich aus der Standortbestimmung Zweifel an der Berufseignung oder steht die Nichteignung zumindest in Teilen fest, leitet der Mentor oder die Mentorin die Angelegenheit an die Beurteilungskonferenz weiter. Die Weiterleitung kann mit einem Antrag verbunden werden.

§ 15 Beurteilungskonferenz

¹ Die Beurteilungskonferenz setzt sich zusammen aus allen Dozenten und Dozentinnen, welche den Studenten oder die Studentin unterrichten, sowie dem Mentor oder der Mentorin. Sie wird vom Leiter oder von der Leiterin des Studiengangs geführt.

² Bei Zweifeln an der Eignung kann sie die Abklärungszeit verlängern oder vertiefte Abklärungen treffen und hierzu weitere Beurteilungspersonen beiziehen. Der Student oder die Studentin ist zur Mitarbeit verpflichtet. Die Beurteilungskonferenz teilt dem Studenten oder der Studentin das Ergebnis der Abklärungen mit.

³ Bei zumindest teilweise fehlender Eignung ordnet die Beurteilungskonferenz in den betreffenden Teilbereichen Auflagen zur Verbesserung an, wenn Aussicht auf genügende Entwicklung besteht. Allfällige Kosten gehen zu Lasten des Studenten oder der Studentin.

§ 16 Ausschluss

¹ Besteht keine Aussicht auf genügende Entwicklung in den betreffenden Teilbereichen oder hat trotz angeordneter Auflagen keine genügende Entwicklung stattgefunden, ordnet die Schulleitung den Ausschluss an.

§ 17 Ausserordentliche Abklärung

¹ Ergeben sich in den nachfolgenden Studienjahren Zweifel an der Berufseignung, kann der Leiter oder die Leiterin des Studiengangs eine erneute Abklärung einleiten oder die Angelegenheit der Beurteilungskonferenz unterbreiten.

² Die Grundsätze gemäss den Bestimmungen für die ordentliche Abklärung gelten sinngemäss.

3. Leistungsnachweis

§ 18 Leistungsnachweise

¹ Ein Leistungsnachweis belegt die erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungsmodul oder mehreren Modulen.

² Leistungsnachweise werden vom zuständigen Dozenten oder der zuständigen Dozentin durchgeführt.

³ Der Prorektor oder die Prorektorin Lehre kann den Zusammenzug von Leistungsnachweisen mehrerer Lehrveranstaltungen für die Qualifikation anordnen. Die Schulleitung regelt die Verrechnung der Qualifikationen der Leistungsnachweise zu einer zusammenfassenden Qualifikation durch Richtlinien.

⁴ Der Prorektor oder die Prorektorin Lehre kann bei nachgewiesener genügender Leistungsfähigkeit von Leistungsnachweisen befreien. Er oder sie setzt die Qualifikation aufgrund der nachgewiesenen Leistungsfähigkeit fest.

⁵ Wer unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder sich anderweitig Vorteile verschafft, hat den Leistungsnachweis nicht erfüllt.

§ 19 Formen von Leistungsnachweisen

¹ Leistungsnachweise können insbesondere folgende Formen aufweisen:

1. mündliche Prüfung;
2. schriftliche Prüfung;
3. Referat;
4. Präsentation;
5. schriftliche Arbeit;
6. praktische Arbeit;
7. * Portfolio;
8. * Präsenzleistungen.

² Sie können aus mehreren Teilen mit verschiedenen Formen bestehen.

§ 20 Leistungsbeurteilung

¹ Der zuständige Dozent oder die zuständige Dozentin beurteilt die Leistung entweder anhand der Bewertungsskala des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) oder mit den Prädikaten „erfüllt“ und „nicht erfüllt“.

² Der Prorektor oder die Prorektorin Lehre bestimmt, wann die Skala und wann die Beurteilung durch Prädikate zur Anwendung gelangt.

³ Die Skala sieht folgende Noten vor:

1. A: hervorragend;
2. B: sehr gut;
3. C: gut;

4. D: befriedigend;
5. E: ausreichend;
6. FX: nicht bestanden (Verbesserung erforderlich);
7. F: nicht bestanden (erhebliche Verbesserung erforderlich).

⁴ Bei Verwendung der Skala gilt ein Leistungsnachweis als erfüllt, wenn er mindestens mit der Note E beurteilt wurde.

§ 21 Nichterfüllen des Leistungsnachweises

¹ Ein nicht erfüllter zusammengefasster oder Einzelleistungsnachweis kann in der Regel bis zum Ende des jeweils nächsten Semesters einmal wiederholt werden.

² Wird der Leistungsnachweis wieder nicht erfüllt, müssen alle betroffenen Module wiederholt werden.

³ In einer Modulwiederholung ist eine erneute Wiederholung des Leistungsnachweises nicht möglich.

^{3bis} Bei einem nicht bestandenen Praktikum ist eine Wiederholung des Leistungsnachweises nicht möglich. Das Nichtbestehen führt zur einmaligen Modulwiederholung. *

⁴ Der Prorektor oder die Prorektorin Lehre kann auf Antrag der für den Leistungsnachweis verantwortlichen Dozenten oder Dozentinnen Ausnahmen erlauben und gleichzeitig Auflagen oder andere Massnahmen anordnen.

⁵ Die Schulleitung regelt weitere Details durch Richtlinien.

§ 22 Endgültiges Nichterfüllen

¹ Wird der Leistungsnachweis auch nach wiederholtem Modul nicht erfüllt oder erweisen sich die angeordneten Massnahmen als nicht wirksam, ordnet die Schulleitung den Ausschluss an.

§ 23 Leistungsnachweise als Voraussetzung für das weitere Studium

¹ Der Prorektor oder die Prorektorin Lehre kann bestimmen, welche Leistungsnachweise erfüllt sein müssen, damit eine weiterführende Lehrveranstaltung besucht oder die Diplomprüfung absolviert werden kann.

§ 24 Anerkennung von Ausbildungsteilen

¹ Der Prorektor oder die Prorektorin Lehre entscheidet über die Anerkennung von bereits absolvierten formalen Bildungsleistungen sowie von nicht formal erworbenen Kompetenzen. *

² Die Schulleitung regelt das Anrechnungsverfahren durch Richtlinien. *

4. Zwischenabschluss

§ 25 Abschluss Bachelorstudium

¹ Das Bachelorstudium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn

1. die Eignungsabklärung erfolgreich abgeschlossen wurde;
2. Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Kreditpunkten erworben wurden und
3. die entsprechenden Leistungen im Portfolio erbracht wurden.

² Ein Bachelor-Abschluss im Rahmen einer Ausbildung zur Lehrperson der Vorschul- und Primarstufe oder der Primarstufe mit einem von der Schweizerischen Konferenz der Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannten Lehrdiplom gilt als gleichwertiger Zwischenabschluss.

³ Ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für die Vorschul- und Primarstufe oder die Primarstufe gilt als gleichwertiger Zwischenabschluss, wenn der Inhaber oder die Inhaberin über eine mindestens dreijährige Unterrichtspraxis auf der Sekundarstufe I und/oder der Primarstufe bei einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent verfügt.

5. Masterarbeit

§ 26 Masterarbeit

¹ Mit der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie eine berufsrelevante Fragestellung unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse bearbeiten können.

² Die Schulleitung erlässt Richtlinien zum Verfassen der Masterarbeit.

§ 27 Annahmeschein

¹ Die Annahme der Masterarbeit wird mit der Ausstellung eines Annahmescheines bestätigt.

² Masterarbeiten gelten als angenommen, wenn sie

1. fristgerecht abgegeben wurden;
2. mindestens mit der Note E beurteilt wurden.

³ Masterarbeiten werden nicht angenommen, wenn sie ohne wichtigen Grund nach Ablauf der gesetzten Frist abgegeben wurden oder wenn unerlaubte Hilfsmittel verwendet wurden.

⁴ Wird innert gesetzter Frist ein Gesuch gestellt, kann die Annahmefrist in begründeten Fällen verlängert werden.

§ 28 Verbesserung

¹ Ungenügende Arbeiten werden unter Ansetzung einer Nachfrist zur einmaligen Verbesserung zurückgewiesen.

² Bleibt die verbesserte Arbeit ungenügend oder unterbleibt die Verbesserung, ordnet die Schulleitung den Ausschluss an.

6. Diplomprüfungen**§ 29** Anmeldung

¹ Der Prorektor oder die Prorektorin Lehre legt die Anmeldefristen für die Prüfungen fest.

§ 30 Prüfungsform

¹ Die Diplomprüfung umfasst ein Kolloquium auf der Grundlage des persönlichen Portfolios.

² Das Portfolio besteht aus einer geordneten und kommentierten Sammlung von Dokumenten individueller Lernerfahrungen. Es wird während der Ausbildung selbstverantwortlich geführt.

³ Die Schulleitung erlässt Richtlinien zur Führung der Portfolios.

§ 31 Zulassung

¹ Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer

1. das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen hat oder über einen gleichwertigen Zwischenabschluss verfügt;
2. das Portfolio fristgerecht abgegeben hat;
3. zur Prüfung angemeldet ist.

§ 32 Durchführung

¹ Der Prorektor oder die Prorektorin Lehre ist für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich und ernennt die Prüfenden sowie die Experten und Expertinnen.

² Die Prüfenden führen die Prüfungen durch und werden hierbei und in der Bewertung von den Experten oder Expertinnen beraten.

§ 33 Bewertung

¹ Kolloquium und Portfolio werden anhand der ECTS-Bewertungsskala bewertet.

² Die Schulleitung erlässt Richtlinien zur Verrechnung der Einzelqualifikationen zu einer Gesamtqualifikation.

§ 34 Bewertung und Verfahren bei Nichtbestehen

¹ Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note E beurteilt wurde.

² Wer unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder sich anderweitig unerlaubte Vorteile verschafft, hat die Prüfung nicht bestanden.

³ Eine nicht bestandene Diplomprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung kann sowohl Nachbesserungen des Portfolios als auch ein erneutes Kolloquium oder beides umfassen.

⁴ Bei erneutem Nichtbestehen ordnet die Schulleitung den Ausschluss an.

§ 35 Lehrdiplom und Diplomzeugnis

¹ Das Lehrdiplom enthält:

1. * die Bezeichnung der Hochschule und des Kantons;
2. * die Angaben zur Person des oder der Diplomierten;
3. * den Vermerk „Lehrdiplom für die Sekundarstufe I“;
4. * die Fachbereiche, für welche die Unterrichtsberechtigung besteht;
5. * die Unterschrift der zuständigen Stelle;
6. * den Ort und das Datum.

² Das Diplomzeugnis enthält die Abschlussnoten aller Studienfächer und der Diplomprüfung.

³ Im Diplomzusatz („Diploma Supplement“) werden die erreichten Leistungen näher umschrieben.

7. Schlussbestimmung**§ 36** Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt nach Genehmigung des Regierungsrates mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft¹⁾.

¹⁾ Vom Regierungsrat genehmigt am 15. März 2011, in Kraft getreten am 19. März 2011.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	24.02.2011	19.03.2011	Erstfassung	ABl. 11/2011
§ 2 Abs. 1	16.11.2012	09.03.2013	geändert	10/2013
§ 2 Abs. 3	16.11.2012	09.03.2013	geändert	10/2013
§ 4 Abs. 1, 1.	16.11.2012	09.03.2013	geändert	10/2013
§ 4 Abs. 1, 3.	16.11.2012	09.03.2013	geändert	10/2013
§ 4 Abs. 1, 4.	16.11.2012	09.03.2013	geändert	10/2013
§ 5a	16.11.2012	09.03.2013	eingefügt	10/2013
§ 10 Abs. 1	16.11.2012	09.03.2013	geändert	10/2013
§ 10 Abs. 2	16.11.2012	09.03.2013	eingefügt	10/2013
§ 10 Abs. 3	16.11.2012	09.03.2013	eingefügt	10/2013
§ 19 Abs. 1, 7.	16.11.2012	09.03.2013	geändert	10/2013
§ 19 Abs. 1, 8.	16.11.2012	09.03.2013	eingefügt	10/2013
§ 21 Abs. 3 ^{bis}	16.11.2012	09.03.2013	eingefügt	10/2013
§ 24 Abs. 1	16.11.2012	09.03.2013	geändert	10/2013
§ 24 Abs. 2	16.11.2012	09.03.2013	eingefügt	10/2013
§ 35 Abs. 1, 1.	16.11.2012	09.03.2013	geändert	10/2013
§ 35 Abs. 1, 2.	16.11.2012	09.03.2013	geändert	10/2013
§ 35 Abs. 1, 3.	16.11.2012	09.03.2013	eingefügt	10/2013
§ 35 Abs. 1, 4.	16.11.2012	09.03.2013	eingefügt	10/2013
§ 35 Abs. 1, 5.	16.11.2012	09.03.2013	eingefügt	10/2013
§ 35 Abs. 1, 6.	16.11.2012	09.03.2013	eingefügt	10/2013